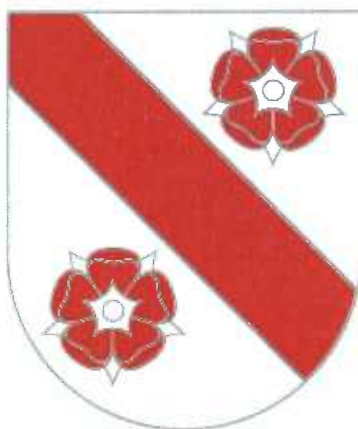


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Feuerwehrreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2013
Teilrevision: 1. Januar 2014

Feuerwehrreglement

der Einwohnergemeinde Krauchthal

Die Personen und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Gemeinde Krauchthal, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 25. März 2002 (FFG) beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Artikel 1

¹Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13+14 FFG.

²Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

³Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können.

⁴Die Feuerwehr arbeitet mit allen Partnern des Bevölkerungsschutzes zusammen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

*Feuerwehr-
dienstpflicht*

Artikel 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, einschliesslich der niedergelassenen Ausländer (C-Ausweis) zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

²In einzelnen Sonderfällen kann die Dienstpflicht durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bis zu dem Alter ausgedehnt werden, die die obrige Gesetzgebung vorsieht. Die Notwendigkeit muss jährlich überprüft werden.

³Freiwillige dürfen bereits in dem Jahr, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen, Feuerwehrdienst leisten.

⁴Die Feuerwehr fördert die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Bern aus der Gemeinde Krauchthal. Sie werden eingeteilt und an den Übungen mit einzbezogen. Sie dürfen jedoch keine Ernstfalleinsätze leisten.

Beurlaubung

Artikel 3

Fehlt ein Feuerwehrpflichtiger an mindestens 50 % der Jahresübungen, kann er für die betreffende Zeit auf schriftliches Gesuch hin beurlaubt und den ersatzpflichtigen gleichgestellt werden.

Persönliche Dienstleistungen

Artikel 4

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Artikel 5

¹Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

²Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

*Ärztlicher Befund
Vertrauensarzt*

Artikel 6

¹Bei Eintritt in die Feuerwehr ist schriftlich ein Befund beim Vertrauensarzt, welcher die Feuerwehrkommission festsetzt, einzureichen. Der Vertrauensarzt prüft die Diensttauglichkeit.

²Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach. Dieses kann zur Prüfung an den Vertrauensarzt, welcher die Feuerwehrkommission bestimmt, weitergeleitet werden.

Weiterausbildung

Artikel 7

¹Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

²Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

*Kader und Fach-
leute, gradmässige
Beförderung*

Artikel 8

¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

²Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

⁴Die gradmässige Beförderung wird nur dann vorgenommen, wenn ein entsprechend freier Kaderplatz besetzt wird. Nur das Besuchen der entsprechenden Kurse berechtigt nicht zu einer Beförderung.

*Persönliche
Ausrüstung*

Artikel 9

¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

²Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die Pflegevorschriften der Bekleidung sind ausnahmslos zu beachten.

³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken (Ernstfalleinsätze, Übungen gemäss Jahresprogramm oder gemäss Aufgebot oder Befehl Kommando) verwendet werden.

⁴Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Bestandeskontrolle geführt.

⁵Vor Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der Feuerwehrpflicht sind die gefassten Ausrüstungsgegenstände dem Materialverwalter zurückzugeben.

⁶Verlorenes persönliches Material sowie mutwillig beschädigtes und bei Wegzug nicht zurückgegebenes Material oder Kleidung sind zu vergüten.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Artikel 10

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Der Ehegatte, dessen Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet.
- f) Personen, die zusammen mit deren Partner in eingetragener Partnerschaft leben und deren Partner Feuerwehrdienst leistet.
- g) Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Artikel 11

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 20 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Artikel 12

¹Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

²Entschuldigungen sind schriftlich mit dem offiziellen Formular so früh wie möglich aber spätestens bis 4 Tage nach der betreffenden Übung bei der auf dem Übungsprogramm definierten Stelle einzureichen. Mündliche oder später eintreffende Entschuldigungen werden nicht mehr berücksichtigt.

³Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Militärdienst oder Zivildienst
- e) Ferienbedingte Ortsabwesenheit
- f) andere wichtige Gründe in Ausübung eines öffentlichen Amtes
- g) Bestätigte berufliche Abwesenheit

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet die Feuerwehrkommission, ob ein Entschuldigungs-gesuch begründet ist oder nicht.

⁵ Jede unentschuldigte Übungsabwesenheit wird mit einer Ersatzabgabe belegt.

*Inanspruchnahme
von Eigentum
Dritter*

Artikel 13

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht be-rechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer oder Bewohner vor-gängig zu orientieren.

*Feuerwehr-
kommando*

Artikel 14

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Dele-gationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

*Spezielle Befugnis-
se Feuerwehr-
kommando*

Artikel 15

Das Feuerwehrkommando hat weiter bei Ernstfalleinsätzen die nachfolgenden Befugnisse, wenn dies die Verhältnismässigkeit zu-lässt:

- a) Zusätzliche Gerätschaften, Bau-/Forstmaschinen, etc. einzumie-ten. Die Behördenvertreter sind umgehend zu informieren.
- b) Vorbestimmte Nothilfe-Einsatzelemente des Zivilschutzes zur Un-terstützung anzubieten.
- c) Weitere Personen, die entsprechende Mithilfe (Betreuungsauf-geben, etc.) leisten können (weitere Samariter, Vereine, etc.).

Artikel 16

Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit mittels Rapporten über die Einsätze informiert.

*Einsatz des Sonder-
stützpunktes*

Artikel 17

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis oder Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonder-stützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Artikel 18

¹Bei Aufträgen des Bundes, des Kantons, des Verwaltungskreises oder der Gemeinde ist die Feuerwehr für die korrekte Alarmierung der Bevölkerung verantwortlich.

²Entstehen dabei Kosten, werden diese vollumfänglich weiterverrechnet. (Konto Bevölkerungsschutz.)

III. Betriebsfeuerwehren

Artikel 19

¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken und auch beim jährlichen Übungsprogramm sind gemeinsame Übungen anzustreben.

⁴Das Verhältnis zur Betriebsfeuerwehr Thorberg regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

IV. Finanzierung

Artikel 20¹

¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Feuerwehr“ besteht eine sog. zweiseitige Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 1 dieses Reglements. Die Aufgabe Feuerwehr ist im Rahmen dieser Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen der Feuerwehr mittelfristig die Ausgaben decken müssen.

²Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³Innerhalb von acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

¹ Teilrevision per 01.01.2014

Artikel 20a²

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Feuerwehersatzabgaben
- b) Beiträge der GVB
- c) Benützungsgebühren und Verkaufserlöse
- d) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- e) Rückerstattungen von Einsatzkosten
- f) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- g) Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen
- h) Bussen
- i) Zinsen aus Forderungen gegenüber der Gemeinde

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen
- c) Zinsen für Forderungen der Gemeinde

³ Feuerwehrspezifische Gebühren werden für Feuerwehrzwecke verwendet und in der Feuerwehrverordnung geregelt.

⁴ Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal (inkl. Gebührentarif zum Gebührenreglement) wird ergänzend zu diesem Reglement angewandt.

⁵Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wird ergänzend zu diesem Reglement angewandt.

² Teilrevision per 01.01.2014

Artikel 21

¹Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe wird nach einem vom Gemeinderat festgelegten Prozentsatz von mindestens 3 % und maximal 8 % des Staatssteuerbetrages erhoben und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³Sie darf zurzeit insgesamt Fr. 400.- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵Wird ein verheirateter Feuerwehrpflichtiger entlassen oder befreit, bezahlt sein Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen Staatssteuerbetrages. Kann der altershalber aus der Feuerwehr Entlassene den Nachweis über 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst erbringen, bezahlt sein Ehepartner keine Ersatzabgabe.

⁶In eingetragener Partnerschaft lebende, nicht getrennte Partner oder Partnerinnen sind den Ehepaaren gleichgestellt.

Artikel 22

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission auf Gesuch hin ebenfalls den Ehepartner in Artikel 10 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100 000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Artikel 23

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gemäss dem Gebührentarif von:

- a) Personen, Institutionen, etc., die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Anlassdienste
- c) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- d) Inhabern von Alarmanlagen.

Einsatzkosten

Artikel 24

¹Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

²Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

*Kosten für
Nachbarhilfe*

Artikel 25

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden werden die Entschädigungsrichtlinien gemäss FWW Art. 17 angewendet.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

*Aufgaben und
Befugnisse*

Artikel 26

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) genehmigt die Organisation der Feuerwehr und bestimmt, wieviele Personen bei Mobilmachung die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest
- d) erlässt die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht
- h) ist Rekursinstanz für Entscheide der Feuerwehrkommission
- i) ist für die Strafverfolgung zuständig
- j) erlässt eine Feuerwehrverordnung
- k) bewilligt den Einsatz der Feuerwehr für Anlassdienste auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- l) erlässt das Pflichtenheft des Kommandanten
- m) erlässt den Gebührentarif

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Artikel 27

¹Sie umfasst 7 Mitglieder.

²Ihr gehören von Amtes wegen an:

- Ressortvertreter Gemeinderat (Vorsitz)
- Feuerwehrkommandant
- Feuerwehrkommandant - Stv.
- Materialverwalter Feuerwehr
- Fourier Feuerwehr (Sekretär)
- Ausbildungsverantwortlicher oder dessen Stv.
- Kommandant der Betriebsfeuerwehr Thorberg

Artikel 28

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor
- b) entscheidet erstinstanzlich
- c) stellt Antrag für die Organisation der Feuerwehr
- d) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter
- e) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige vom aktiven Dienst
- g) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat
- h) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
- i) führt die Kaderplanung der Feuerwehr
- j) beurteilt die Entschuldigungen
- k) ist zuständig für das gesamte Bussenwesen
- l) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht
- m) übt die Aufsicht über das Kontroll- und Rechnungswesen aus und erstellt den Voranschlag für das folgende Jahr
- n) nimmt die Rekrutierung in die Feuerwehr vor
- o) genehmigt die betrieblichen Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren
- p) bestimmt einen Vertrauensarzt
- q) kann fallweise Fachspezialisten mit beratender Stimme beiziehen
- r) erlässt das Pflichtenheft mit Ausnahme desjenigen des Kommandanten
- s) Entscheidet über Beschwerden von Feuerwehrpflichtigen

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Artikel 29

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften wird durch die Feuerwehrkommission mit Busse zwischen Fr.20.00 und Fr. 2 000.00 bestraft (siehe Feuerwehrverordnung).

²Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³Eine Bestrafung nach Artikel 47- 49 FFG bleibt vorbehalten.

⁴Schadenersatz nach Obligationenrecht (OR) Art. 41 ff bleibt vorbehalten.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Artikel 30

Das Feuerwehrreglement vom 1.1.2004 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 31

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorliegende Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. September 2012 genehmigt.

IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES KRAUCHTHAL

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

Sig.
Claude B. Sonnen

Sig.
Esther Zürcher

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 17. September 2012 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 27. September 2012 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 8. November 2012 bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 17. Januar 2013

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL

Sig.

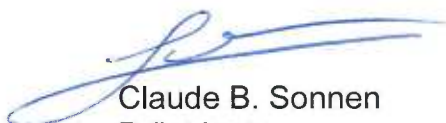
Esther Zürcher

Gemeindeschreiberin a.i.

TEILREVISION 2014

Die vorliegende Teilrevision des Feuerwehrreglementes der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2013 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Claude B. Sonnen
Präsident



Valdet Limani
Verwaltungsleiter

AUFLAGEZEUGNIS

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 25. November 2013 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Anzeiger der Region Burgdorf vom 5. Dezember 2013 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2014 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger der Region Burgdorf vom 16. Januar 2014 bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 18. Februar 2014



Valdet Limani
Verwaltungsleiter